31 O 281/23

für Recht erkannt:



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

| In dem Rechtsstreit |
|---|
| des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand Frau Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart, |
| Klägers, |
| Prozessbevollmächtigter: |
| gegen |
| die VNR Verlag für die Deurtsche Wirtschaft AG, vertreten durch den Vorstand Herrn , Theodor-Heuss-Str. 2 -4 , 53177 Bonn, |
| Beklagte, |
| Prozessbevollmächtigte: |
| hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2024 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht den Richter |
| und den Richter am Landgericht |

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Die Lieferung kann auch in Teillieferungen ohne Mehrkosten für den Besteller erfolgen, wenn dies wegen der Vielzahl oder Größe der Produkte erforderlich ist.

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 29.10.2023 zu zahlen.

III.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtstreits zu tragen.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu I. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 EUR, hinsichtlich des Tenors zu II. und III. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen. Die Beklagte ist ein Wirtschaftsverlag und verwendete in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter § 4 Abs. 1 S. 3 folgende Klausel:

Die Lieferung kann auch in Teillieferungen ohne Mehrkosten für den Besteller erfolgen, wenn dies wegen der Vielzahl oder Größe der Produkte erforderlich ist.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 01.09.2023 ab und forderte sie unter Fristsetzung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die von der Beklagten verwendete Klausel unter § 4 Abs. 1 S. 3 mit AGB-Recht nicht zu vereinen sei. Die Klausel beinhalte in der Sache einen unangemessenen Änderungsvorbehalt, der die Interessen des Vertragspartners nicht berücksichtige. Nach dem Grundgedanken des Gesetzes sei der Schuldner nicht zu Teilleistungen berechtigt.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, (I.) der Beklagten [unter (II.) Androhung von Ordnungsmitteln] zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Femabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

(1)

"Verbraucher" ist gemäß der gesetzlichen Definition des § 13 BGB und im Sinne dieser AGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(2)

Die fristgerechte Kündigung kann telefonisch unter +49 228 9550 100, schriftlich per E-Mail, Whatsapp oder Fax sowie online im Customer Self Service oder über unser Kündigungsformular (Verträge hier kündigen) erfolgen.

(3)

Die Lieferung kann auch in Teillieferungen ohne Mehrkosten für den Besteller erfolgen, wenn dies wegen der Vielzahl oder Größe der Produkte erforderlich ist.

(4)

(Soweit auf die Klausel "Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt." verwiesen wird:) Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere rechtswirksame zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.

sowie (III.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Mit Schriftsatz vom 27.11.2023 hat die Beklagte die ursprünglichen Klageanträge zu I. 1) und I. 4) anerkannt sowie den ursprünglichen Klageantrag zu I. 2) teilweise anerkannt, nämlich mit der Einschränkung, dass sich die Beklagte im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz, die nach dem 30.09.2016 geschlossen wurden, nicht auf die Klausel in Klageantrag zu Ziffer I. 2.) berufen wird.

Mit Teil-Anerkenntnisurteil vom 04.01.2024 hat die Kammer die Beklagte entsprechend ihrem Teil-Anerkenntnis verurteilt.

Der Kläger meint hierzu, dass die Beklagte kein sofortiges Anerkenntnis erklärt habe. Die Beklagte habe keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Eines solche sei nur mit Aufbrauchfrist in Aussicht gestellt worden. Hierauf sei die Beklagte auch hingewiesen worden.

Der Kläger beantragt nunmehr,

der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die

nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen

Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verbrauchsgüterkaufverträgen

im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Die Lieferung kann auch in Teillieferungen ohne Mehrkosten für den Besteller erfolgen, wenn dies wegen der Vielzahl oder Größe der Produkte erforderlich ist.

II.

I.

der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen sowie

III.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage, soweit sie nicht anerkannt wurde, abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die mit dem Klageantrag zu I. angegriffene Klausel nicht zu beanstanden sei. Die Teillieferung stelle keinen Fall der Teilleistung dar. Die Klausel regle nur die Lieferung in mehreren Paketen. Zudem entstünden keine Mehrkosten für Verbraucher. Die Klausel sei auf Fälle beschränkt, in denen eine Teillieferung wegen der Vielzahl oder Größe der Produkte erforderlich sei. Die Beklagte behalte sich gerade nicht ein einschränkungsloses Teilleistungssrecht vor. Nach dem Inhalt der Klausel bleibe die Teillieferung auf Ausnahmefälle beschränkt. Eine Teillieferung führe auch nicht zu erheblichen Unbequemlichkeiten für Verbraucher.

Die Beklagte meint weiter, dass dem Kläger hinsichtlich des anerkannten Teils der Klage die Kosten aufzuerlegen seien. Sie habe ein sofortiges Anerkenntnis abgegeben und nach den Umständen keinen Anlass zur Klage gegeben. Umgehend nach Eingang der Abmahnung habe sie die mit den ursprünglichen Klageanträgen zu I 1), 2) und 4) angegriffenen Klauseln abgeändert. Sie habe zudem wiederholt die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung angeboten. Dem Kläger hätte klar sein müssen. dass er auch ohne gerichtliche Hilfe seinem Rechtsschutzbegehren zum Erfolg verhelfen könne.

Die Klage wurde am 10.10.2024 bei Gericht eingereicht und am 28.10.2023 zugestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Köln ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2 UKlaG a.F. in Verbindung mit der KonzVO-UKlaG GVBL NRW 2002, 446. Der Kläger ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG in Verbindung mit § 4 UKlaG zur Geltendmachung der mit der Klage verfolgten Ansprüche sachbefugt.

II.

Der Kläger kann von der Beklagten, wie mit dem Klageantrag zu I. begehrt, nach § 1 UKlaG Unterlassung verlangen. Die angegriffene Klausel verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB. Nach letztgenannter Norm ist die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, nur insoweit gestattet, als die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist.

Unzulässig ist demnach in jedem Fall eine Klausel, die es dem Unternehmer ermöglicht, sich nach einheitlicher Bestellung einschränkungslos auf Teillieferungen der bestellten Ware zurückzuziehen (vgl. OLG Stuttgart, 06.05.1994 – 2 U 275/93, NJW-RR 1995, 116; KG, Bes. v. 18.11.2008 – 5 W 281/08, BeckRS 2009, 13687). Denn für den Verbraucher ergeben sich aus Teillieferungen erhebliche Nachteile. Im Falle von Einzellieferungen einzelner Teile der Bestellung an verschiedenen Tagen kann dies etwa dazu zwingen, mehrere Tage Urlaub, statt nur eines Tages, nehmen zu müssen oder mehrmals eine Postfiliale/Paketstation und/oder Nachbarn aufsuchen müssen, um einzelne Lieferungen abzuholen (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Urt. v. 25.10.2012 – 2 U 45/12, BeckRS 2013, 19014).

Eine Klausel ist aber auch dann unwirksam, wenn sie die Möglichkeit zur Teillieferung zwar nicht in das freie Belieben des Unternehmers stellt, aber die Bedingung der Ausübung des Teillieferungsrechts durch den Unternehmer für Verbraucher nach der Formulierung der Klausel nicht vorhersehbar ist. Schon dies bedeutet erhebliche Nachteile. Denn wenn sich der Klausel keine hinreichend klaren Kriterien für die Teillieferung entnehmen lassen, sind Verbraucher zumindest bei einer mengenmäßig oder umfangsmäßig größeren Bestellung gezwungen, sich auf eine Teillieferung einzustellen. Der andere Vertragsteil muss sich derartig einrichten, dass er ggf. an mehreren Tagen Lieferungen entgegennehmen kann; ggf. sind Nachbarn oder andere Hausbewohner für mehrere Tage zu instruieren. Deckt sich die Einschätzung hinsichtlich der Größe seiner Bestellung nicht mit der Einschätzung

des Unternehmers, sind die für entsprechende Vorkehrungen getroffenen Aufwendungen vergeblich.

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist die Klausel unter § 4 Abs. 1 S. 3 der AGB der Beklagten mit § 308 Nr. 4 BGB nicht zu vereinen. Nach dem Inhalt der Klausel ist die Beklagte zu Teillieferungen berechtigt, in Fällen, in denen

dies wegen der Vielzahl oder Größe der Produkte erforderlich ist.

Verbraucher können dieser Formulierung nicht entnehmen, bei welchen Bestellungen es zu Teillieferungen kommen kann. Die Klausel enthält keinen, auch nur ungefähren, Anhaltspunkt, bei welchen Produkten, Verpackungsgrößen oder Mengen Vorkehrungen für Teillieferungen zu treffen sind.

Ob der Vorbehalt der Teillieferung ohne hinreichend klare Kriterien mit § 308 Nr. 4 BGB zu vereinen wäre, wenn die Klausel oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen andere Regelungen, wie etwa eine vorgehende unmittelbare Benachrichtigungspflicht, enthalten, die Teillieferungen für Verbraucher zumutbar machen, muss die Kammer nicht entscheiden. Entsprechende Regelungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht ersichtlich.

Es kommt nach dem oben Gesagten auch nicht darauf an, dass die Klausel, zugunsten von Verbrauchern, weiter regelt, dass Verbrauchern für den Fall der Teillieferung keine Mehrkosten entstehen. Das Erfordernis, sich ggf. an mehreren Tagen für eine Teillieferung bereitzuhalten, ist für sich genommen ein unzumutbarer Nachteil, wenn, wie hier, sich Verbraucher hierauf nicht einstellen können.

Für die Prüfung der Unwirksamkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung nach § 1 UKlaG ist schließlich ohne Belang, dass die Beklagte, dies nur unterstellt, in der Regel ihr nach der Klausel eingeräumtes Recht auf Teillieferung nicht ausübt.

III.

Der Anspruch auf die mit dem Klageantrag zu III. geltend gemachten Aufwendungen folgt aus §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3 UWG. Der Anspruch auf die hierauf geltend gemachten Zinsen folgt aus §§ 286, 288 BGB.

IV.

Die Beklagte hat nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen. Etwas andere folgt hinsichtlich des anerkannten Teils der Klage nicht aus § 93 ZPO. Nach letztgenannter Vorschrift sind dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, wenn die andere Seite die Klage sofort anerkannt und keinen Anlass zur Klage gegeben hat. Die andere Seite gibt regelmäßig Anlass zur Klage, wenn sie vorprozessual auf einen mit einer Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruch keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Zwar beseitigt die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht die Wiederholungsgefahr, wenn sie, wie hier, ausdrücklich nicht angenommen wird. Jedoch vermag sie dem Schuldner in einem folgenden Prozess die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses eröffnen (vgl. BGH, Versäumnisurt. v. 01.12.2022 - I ZR 144/21, GRUR 2023, 255 Rn. 39 ff., 44 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III). Dies gilt jedoch nicht, wenn die strafbewehrte Unterlassungserklärung, wie hier, von vornherein nur mit einer Aufbrauchfrist angeboten wird. Denn die Beseitigung der Begehungsgefahr erfordert grundsätzlich die unbedingte Verpflichtung sich in Zukunft rechtstreu zu verhalten (BGH, Urt. v. 07.06.1982 – I ZR 139/81, NJW 1982, 2311 (2312); vgl. auch Köhler/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UKlaG, § 1 Rn. 12).

Die bloße Einstellung der Rechtsverletzung vermag die Wiederholungsgefahr erst recht nicht zu beseitigen. Sonstige Umstände, die die Wiederholungsgefahr ausnahmsweise entfallen lassen, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Sie folgen insbesondere nicht daraus, dass die Beklage Vergleichsbereitschaft signalisiert und die Rechtsverletzung umgehend eingestellt hat.

Soweit der Kläger den ursprünglichen, über das von der Beklagten abgegebene Anerkenntnis hinausgehenden Antrag zu I. 2) nicht weiter gestellt hat, liegt hierin nur eine Klarstellung, die sich auch auf die Kostenentscheidung nicht auswirkt. Maßgeblich für die Bestimmung des Streitgegenstandes ist das Interesse des Klägers. Im hier zu entscheidenden Fall hatte der Kläger nur insoweit ein Interesse an der Untersagung der mit dem ursprünglichen Klageantrag zu I. 2) angegriffenen Klausel, wie sie von der Beklagten auch verwendet wurde. Zwischen den Parteien steht nicht im Streit, dass die Beklagte die in Rede stehende Klausel vor dem 30.09.2026 nicht verwendet hat.

٧.

Der Streitwert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.